

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 4006 und 4007
Urteil Nr. 59/2007 vom 18. April 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 1 und 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Forest.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In zwei Urteilen vom 14. Juni 2006 in Sachen der « Sonica » AG bzw. der « Record King » AG gegen die « Société belge des auteurs, compositeurs et éditeurs » Gen.mbH, dessen Ausfertigung am 26. Juni 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Forest folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 [über das Urheberrecht und ähnliche Rechte] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er ohne Unterschied Anwendung findet auf alle Musikverleiher, ohne Rücksicht auf ihre spezifischen Tätigkeiten und das mit der Verteilung angestrebte Ziel, wodurch somit die Verpflichtung auferlegt wird, Urhebervergütungen zu zahlen für die Musikverteilung bei den Kunden, wobei man gerade als Aufgabe hat, diese Musik anzubieten und zu verkaufen? »;

2. « Verstößt Artikel 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er für bestimmte Kategorien von Personen und/oder Einrichtungen, die Musik öffentlich verteilen, Ausnahmen vorsieht wegen des spezifischen Charakters ihrer Tätigkeit oder des Ziels der Verteilung, und für die Musikläden keine Ausnahme vorsieht, während sowohl der spezifische Charakter dieser Tätigkeit als das Ziel der öffentlichen Verteilung dieselbe spezifische Behandlung als diejenige der in Artikel 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 genannten Personen und/oder Einrichtungen rechtfertigen könnten? ».

Diese unter den Nummern 4006 und 4007 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Artikel 1 und 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte bestimmen:

« Artikel 1. § 1. Der Urheber eines Werkes der Literatur oder der Kunst hat allein das Recht, das Werk unmittelbar oder mittelbar, vorübergehend oder dauerhaft, auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder dessen Vervielfältigung zu erlauben.

Dieses Recht umfasst unter anderem das ausschließliche Recht, die Bearbeitung oder Übersetzung des Werkes zu erlauben.

Dieses Recht umfasst ebenfalls das ausschließliche Recht, die Vermietung oder das Verleihen des Werkes zu erlauben.

Der Urheber eines Werkes der Literatur oder der Kunst hat allein das Recht, das Werk durch gleich welches Verfahren öffentlich wiederzugeben, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Der Urheber eines Werkes der Literatur oder der Kunst hat allein das Recht, in Bezug auf das Original oder auf Vervielfältigungsstücke seiner Werke die Verbreitung an die Öffentlichkeit durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben.

Wenn der Erstverkauf des Originals oder von Vervielfältigungsstücken eines Werkes der Kunst oder der Literatur oder eine andere erstmalige Eigentumsübertragung in der Europäischen Gemeinschaft durch den Urheber oder mit dessen Zustimmung erfolgt, erschöpft sich das Verbreitungsrecht in Bezug auf dieses Original oder Vervielfältigungsstück in der Europäischen Gemeinschaft.

§ 2. Der Urheber eines Werkes der Literatur oder der Kunst hat ein unveräußerliches Urheberpersönlichkeitsrecht an diesem Werk.

Der Gesamtverzicht auf die künftige Ausübung dieses Rechts ist nichtig.

Dieses Recht umfasst ebenfalls das Recht, das Werk zu veröffentlichen.

Unveröffentlichte Werke sind unpfändbar.

Der Urheber hat das Recht, die Urheberschaft an einem Werk zu beanspruchen oder abzulehnen.

Er hat das Recht auf Achtung seines Werkes, weswegen er sich jeder Änderung des Werkes widersetzen kann.

Ungeachtet jeglichen Verzichts behält er das Recht, sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder anderen Änderung dieses Werkes oder jeder anderen Beeinträchtigung des Werkes, die seine Ehre verletzen oder seinem Ansehen schaden kann, zu widersetzen ».

« Art. 22. § 1. Wenn ein Werk erlaubterweise veröffentlicht worden ist, kann der Urheber sich nicht widersetzen gegen:

1. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe zu Informationszwecken von kurzen Bruchstücken aus Werken oder von vollständigen Werken der bildenden Künste anlässlich der Berichterstattung über Tagesereignisse,

2. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ausgestellt wird, wenn der Zweck der Vervielfältigung oder öffentlichen Wiedergabe nicht das Werk selbst ist,

3. unentgeltliche Privatdarbietung im Familienkreis oder im Rahmen von Schulaktivitäten,

4. teilweise oder vollständige Vervielfältigung von Artikeln oder Werken der bildenden Künste oder von kurzen Bruchstücken aus anderen Werken auf graphischem oder ähnlichem

Träger, wenn diese Vervielfältigung einen rein privaten Zweck hat und der normalen Nutzung des Werkes nicht schadet,

4bis. teilweise oder vollständige Vervielfältigung von Artikeln oder Werken der bildenden Künste oder von kurzen Bruchstücken aus anderen Werken auf graphischem oder ähnlichem Träger, wenn diese Vervielfältigung zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung erfolgt, sofern dies durch den verfolgten nichtgewinnbringenden Zweck gerechtfertigt ist und der normalen Nutzung des Werkes nicht schadet,

4ter. teilweise oder vollständige Vervielfältigung von Artikeln oder Werken der bildenden Künste oder von kurzen Bruchstücken aus anderen Werken auf einem Träger, der kein Papier ist, oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung für die Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern - außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist - die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers angegeben wird und soweit dies zur Verfolgung nichtgewinnbringender Zwecke gerechtfertigt ist und die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt wird,

4quater. Wiedergabe von Werken, wenn diese Wiedergabe für die Nutzung zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung von Einrichtungen, die zu diesem Zweck von den Behörden amtlich anerkannt oder gegründet wurden, vorgenommen wird und soweit dies zur Verfolgung nichtgewinnbringender Zwecke gerechtfertigt ist, im Rahmen der normalen Tätigkeiten der betreffenden Einrichtung und ausschließlich über geschlossene Übertragungsnetze der Einrichtung erfolgt, die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt wird, und - außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist - die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers angegeben wird,

5. Vervielfältigung von akustischen und audiovisuellen Werken im Familienkreis, die ausschließlich für diesen bestimmt ist,

6. Karikatur, Parodie oder Pasticcio unter Berücksichtigung der anständigen Gepflogenheiten,

7. unentgeltliche Darbietung eines Werkes bei einer öffentlichen Prüfung, wenn der Zweck der Darbietung nicht das Werk selbst, sondern die Bewertung des oder der Darbietenden des Werkes im Hinblick auf die Verleihung eines Befähigungsnachweises, Diploms oder Titels im Rahmen eines anerkannten Unterrichtstyps ist,

8. Vervielfältigungen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken oder Museen oder von Archiven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen, vorgenommen werden und sich auf eine Anzahl Kopien begrenzen, die im Hinblick auf die Wahrung des kulturellen und wissenschaftlichen Erbes bestimmt und durch dieses Ziel gerechtfertigt ist, insofern die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Urhebers nicht ungebührlich verletzt werden.

Das so hergestellte Material bleibt Eigentum dieser Einrichtungen, die sich jeglichen Gebrauch zu kommerziellen oder gewinnbringenden Zwecken verbieten.

Urheber können gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Arbeit dieser Einrichtungen Zugang zu diesem Material haben, sofern die Bewahrung des Werkes strikt beachtet wird.

9. Wiedergabe einschließlich Zugänglichmachung für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien von Werken, die nicht zum Kauf angeboten werden, für die keine Regelungen über Lizenzen gelten und die sich in Sammlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Museen oder Archiven befinden, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen, auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen,

10. ephemere Aufzeichnungen von Werken, die von Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln einschließlich der Mittel von Personen, die im Namen und unter der Verantwortung des Sendeunternehmens handeln, und für eigene Sendungen vorgenommen worden sind,

11. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Werken zugunsten behinderter Personen, wenn die Nutzung mit der Behinderung unmittelbar in Zusammenhang steht und nicht kommerzieller Art ist, soweit es die betreffende Behinderung erfordert, insofern die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Urhebers nicht ungebührlich verletzt werden,

12. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe zum Zwecke der Werbung für die öffentliche Ausstellung oder den öffentlichen Verkauf von künstlerischen Werken in dem zur Förderung der betreffenden Veranstaltung erforderlichen Ausmaß unter Ausschluss jeglicher anderen kommerziellen Nutzung,

13. Vervielfältigungen von Sendungen, die von anerkannten Krankenhäusern, Strafanstalten, Jugendhilfe- und Behindertenpflegeeinrichtungen angefertigt wurden, sofern diese Einrichtungen einen nichtgewinnbringenden Zweck verfolgen und diese Vervielfältigung der alleinigen Nutzung der natürlichen Personen, die sich dort aufhalten, vorbehalten ist.

§ 2. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Werken in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse gemäß § 1 Nr. 1 müssen durch den verfolgten Informationszweck gerechtfertigt sein und - außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist - die Angabe der Quelle einschließlich des Namens des Urhebers enthalten ».

In Bezug auf die beiden Fragen zusammen

B.2.1. Der vorliegende Richter befragt den Hof zur Vereinbarkeit der Artikel 1 und 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie Verkäufer von Musikwerken und andere Personen, denen gegenüber die im vorerwähnten Gesetz bestimmten Rechte wirksam sind, auf ungerechtfertigte Weise gleich behandeln würden; alle seien nämlich dazu gehalten, Urhebervergütungen zu zahlen, während Erstere Musikwerke im

Hinblick auf deren Förderung und Verkauf, eben im Interesse der Urheber selbst, verteilen würden.

B.2.2. Der Ministerrat bringt vor, dass die erste präjudizielle Frage verneinend zu beantworten sei, weil sie von einer falschen Auslegung von Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 ausgehe; dieser Artikel beschränke sich darauf, das Prinzip der durch das Gesetz dem Urheber eingeräumten Prärogativen zu verankern, unbeschadet der Ausnahmen und Beschränkungen, die es darüber hinaus festlege.

Es obliegt nicht den Parteien, vor dem Hof die Auslegung anzufechten, in der der vorliegende Richter ihm eine Gesetzesbestimmung zur Prüfung unterbreitet. Im vorliegenden Fall bedeutet der Umstand, dass die fragliche Bestimmung ein Prinzip verankert, ohne Ausnahmen zu erwähnen, an sich nicht, dass diese Bestimmung in diskriminierender Weise den Rechten jener Abbruch tun könnte, denen sie Verpflichtungen auferlegen würde, die nicht gerechtfertigt wären.

B.3. Das Gesetz vom 30. Juni 1994 geht von demselben Bemühen aus, das dem Gesetz vom 22. März 1886, das es ersetzt hat, zugrunde lag, und zielt darauf ab, die Urheber zu schützen, um die Schaffung geistiger Werke zu fördern (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 473/33, S. 9). Es versucht insbesondere, « die Rechte aller Urheber kultureller Werke zu erweitern, [...] ihnen einen angemessenen Rechtsschutz zu bieten, damit sie sich entfalten können, [...] [und] die Wiedergabe und öffentliche Verbreitung dieser Werke zu fördern » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 145-1, S. 3; Nr. 145-2, S. 6). Trotz der seitdem festgestellten Entwicklung haben die gleichen Grundsätze den Gesetzgeber inspiriert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1137/001, S. 3), als er das Gesetz vom 22. Mai 2005 angenommen hat, um das Gesetz von 1994 mit der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in Einklang zu bringen.

B.4. Das Gesetz vom 30. Juni 1994 gewährt den Urhebern Urheberpersönlichkeitsrechte sowie wirtschaftliche Rechte oder vermögensrechtliche Befugnisse, darunter das Vervielfältigungsrecht und - wie in dem dem vorliegenden Richter unterbreiteten Fall - das Recht der öffentlichen Wiedergabe, auf dessen Grundlage die Zustimmung des Urhebers erforderlich ist

für « jede Handlung, bei der ein Werk der Öffentlichkeit vorgeführt wird, insbesondere durch Aufführung, Darbietung, Ausstellung oder durch Sendung oder Kabelweiterverbreitung usw. » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 145/12, SS. 19 und 20). Dieses Recht der öffentlichen Wiedergabe wird durch Artikel 1 § 1 Absatz 4 des fraglichen Gesetzes gewährleistet.

Dieses Recht unterliegt gewissen Ausnahmen, darunter diejenigen, die im vorerwähnten Artikel 22 desselben Gesetzes aufgeführt sind. Diese Ausnahmen - die aufgrund von Artikel 23*bis* des Gesetzes grundsätzlich verbindlich sind - erfordern als solche eine einschränkende Auslegung, die der Absicht des Gesetzgebers entspricht (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 473/33, S. 192).

B.5. Es kann angenommen werden, dass der Gesetzgeber die Urheber schützen will, indem er die Wiedergabe ihrer Werke von ihrer Zustimmung abhängig macht. Es kann ebenfalls angenommen werden, dass er diesen Schutz beschränkt, um die Freiheit der Information oder die Freiheit der Kritik zu schützen (Ausnahmen in Bezug auf Zitate und Parodien, Artikel 22 § 1 Nrn. 1, 2, 6, 10 und 12), oder um die Qualität der Forschung und des Unterrichts zu gewährleisten (Artikel 22 § 1 Nrn. 4*bis*, 4*ter*, 4*quater*, 7 und 9), oder um die private Nutzung eines Werks zu ermöglichen (Artikel 22 § 1 Nrn. 3, 4 und 5), oder um das Vermögen zu schützen (Artikel 22 § 1 Nr. 8), oder auch, wenn der gesellschaftliche Nutzen es rechtfertigt (Artikel 22 § 1 Nrn. 11 und 13).

B.6. Solche Zwecke unterscheiden sich im Wesentlichen von jenem Zweck, der darin bestünde, einen Kaufmann in die Lage zu versetzen, sich auf Artikel 22 zu berufen für Musikwerke, denen er seine Kunden zuhören lässt, um sie ihnen zu verkaufen. In dieser Hinsicht kann dem Argument, das die beiden am Verfahren vor dem vorlegenden Richter beteiligten Gesellschaften aus Artikel 22 § 1 Nr. 12 ableiten, nicht beigespflichtet werden. Diese Bestimmung, die sich auf Auktionshallen und Museen bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1137/001, S. 14), betrifft nur die Werbung für Ausstellungen oder Verkäufe und nur deren Förderung « unter Ausschluss jeglicher anderen kommerziellen Nutzung ».

Da der Urheber über ein Vermögensrecht an seinem Werk verfügt und damit einverstanden ist, dass es vermarktet wird, ist es unerheblich, dass die Rechte, über die er verfügt, vom Handeln

der einen - statt der anderen - an dieser kommerziellen Tätigkeit beteiligten Partei abhängig wären. Auch in der Annahme, dass der vorerwähnte Zweck eine Begünstigung der Verkäufer von Musikwerken rechtfertigen könnte, so könnte diese Ausnahme nur mittels Bestimmungen angewandt werden, die zur Verhinderung von Missbräuchen Kontrollmaßnahmen - in welcher Form auch immer - enthalten müssten, damit vermieden wird, dass das Werk, dem der Kunde zuhört, Hintergrundmusik wird, die eine öffentliche Wiedergabe darstellt. Der Gesetzgeber hat somit nicht auf unverhältnismäßige Weise den Rechten der Betroffenen Abbruch getan, da die Benutzung eines Kopfhörers es überdies ermöglicht zu vermeiden, dass das Zuhören, ohne Rücksicht darauf, ob es geschieht, um dem Kunden das Werk zu verkaufen, oder aus technischen Gründen, oder auch, um das Personal in die Lage zu versetzen, das zu verkaufende Werk zur Kenntnis zu nehmen, eine öffentliche Wiedergabe wird, denn in diesem Fall müsste der Urheber des Werks geschützt werden.

B.7. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 1 und 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior